



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsführung der 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept bietet den 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkten einen übergeordneten Orientierungsrahmen und dient als Grundlage für die individuellen Schutzkonzepte bzw. kann als deren Bestandteil integriert werden.

Das Konzept wird den laufenden Vorgaben des Bundes sowie des Kantons Basel-Stadt angepasst und beschreibt den möglichen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben. Wo die kantonalen strenger sind als die nationalen Massnahmen, gilt es diese zu beachten.

Die Zahl der Neuansteckungen, ist in den letzten Wochen weiter gesunken. Die epidemiologische Lage bleibt aber wegen den neuen, ansteckenderen Virusvarianten fragil. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2021 eine vorsichtige, schrittweise Öffnung beschlossen, um dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben wieder mehr Raum zu geben. Gleichzeitig soll eine dritte Erkrankungswelle möglichst verhindert werden. In einem ersten Schritt sollen nur Aktivitäten mit geringem Infektionsrisiko wieder zugelassen werden. Ab dem 1. März 2021 öffnen Läden, Museen und Lesesäle von Bibliotheken wieder, ebenso die Aussenbereiche von Zoos, botanischen Gärten sowie Sport- und Freizeitanlagen. Im Freien sollen private Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen wieder erlaubt sein.

Für Kinder und Jugendliche sind die Corona-bedingten Einschränkungen besonders einschneidend. Die psychische Belastung hat in dieser Alterskategorie stark zugenommen. Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre galten bereits bisher im Sport- und Kulturbereich gewisse Erleichterungen. Der Bundesrat hat die Altersgrenze nun auf 20 Jahre angehoben und die erlaubten Sport- und Kulturangebote ausweitet. Zudem sind Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit wieder zugänglich.

2. Allgemeine Hygiene- und Schutzmassnahmen

Die **Abstandsregeln** sind zwischen Mitarbeitenden, zwischen Mitarbeitenden und Nutzenden sowie unter den Nutzenden einzuhalten.

Zur Abstandsregelung besteht in allen Innenräumen und Aussenbereichen der Quartiertreffpunkte eine **obligatorische Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren**.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.

Es werden die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer bei allen Angeboten **mittels Präsenzlisten** erfasst und bei Bedarf für das **Contact Tracing** zur Verfügung gestellt. Gemäss kantonaler Verordnung muss der Veranstalter oder Betreiber die Richtigkeit der Kontaktdaten mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig sicherstellen.

Bezüglich Datenschutz gilt hierzu, dass Kontaktdaten zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden dürfen und bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden müssen.

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind angemessen einzuhalten.

Plakate in den Quartiertreffpunkten weisen auf die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht hin.

Desinfektionsmittel steht am Eingang und in den unterschiedlichen Räumlichkeiten allen Nutzenden und Mitarbeitenden zur Verfügung.

Die **Reinigung der Räumlichkeiten** wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Besonders die Oberflächen, mit denen Nutzende oder Mitarbeitende in direkten Kontakt kommen, sollten regelmässig mit Seife gereinigt oder desinfiziert werden. Dazu gehören beispielsweise Arbeitsflächen, Türklinken, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Tische, Stühle und andere Gegenstände sowie die sanitären Anlagen. Für die Händetrocknung werden Einweghandtücher zur Verfügung gestellt, auf das mehrmalige Benutzen von Stoffhandtüchern wird verzichtet. Ebenfalls werden Putztücher nur einmalig gebraucht. Die Quartiertreffpunkte erstellen einen Reinigungsplan, um die regelmässige Reinigung zu gewährleisten. Möglicherweise wird zusätzliches Reinigungspersonal benötigt. Die Reinigung kann bei eingemieteten Angeboten auch an die durchführenden Leitungspersonen übertragen werden. Für die Kontrolle der Sauberkeit sind die Quartiertreffpunkte verantwortlich.

Die Angebotswechsel (Ein- und Auslass) resp. **die gleichzeitige Nutzung unterschiedlicher Räumlichkeiten** müssen so organisiert sein, dass sich keine Personenansammlungen ergeben. Nach Möglichkeit und wo sinnvoll können **Bodenmarkierungen** angebracht werden und **unterschiedliche Zugänge als Ein- und Ausgang** genutzt werden.

Die Räume sind regelmässig zu **lüften**, sicher aber nach jeder Nutzung. Auf Ventilatoren ist zu verzichten.

Lesematerial und Informationsflyer können aufgelegt werden, die Nutzenden sollen darauf hingewiesen werden, dass die Hände vorher desinfiziert werden sollen.

Spielsachen und insbesondere nicht notwendige **Textilmaterialien** (z.B. Kissen, Stofftiere, etc.) sind auf das Notwendige zu reduzieren und regelmässig zu reinigen oder zu waschen.

Es sollte möglichst vermieden werden, **persönliche Gegenstände** von Nutzenden und von Mitarbeitenden anzufassen. Es wird empfohlen, Garderoben so zu organisieren, dass Kleidungsstücke versorgt oder entnommen werden können, ohne dass andere Kleider oder Gegenstände (z. B. Kleiderbügel) angefasst werden müssen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

3. Angebote in den Quartiertreffpunkten

Gemäss der aktualisierten Verordnung des Bundes² dürfen bis am 31.03.2021 ausgenommen der Auflistung unter 3.1 **keine Angebote** wie offene Treffpunkte, Eltern-Kind-Treffpunkte, gastronomische Angebote, Kursangebote, Veranstaltungen, Vermietungen für Anlässe, etc. durchgeführt werden.

3.1 Mögliche Angebote und Aktivitäten

Folgende **Angebote und Aktivitäten** sind unter Einhaltung von jeweiligen Schutzkonzepten zulässig:

Angebote im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (mit Jahrgang 2001 und jünger)

Bestehende Aktivitäten im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind erlaubt, wenn sie durch eine Fachperson betreut werden und ein Schutzkonzept besteht, welches die zulässige Aktivität und die maximal zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher bezeichnet. Die zulässige Höchstzahl an anwesenden Personen ist in Innenräumen begrenzt:

- Bei Räumen mit einer Fläche unter 30 Quadratmetern müssen pro Person 4 Quadratmeter zur Verfügung stehen (Raumfläche ohne Verkehrsflächen wie Gänge, Eingangsbereiche usw.).
- Ab einer Fläche von 30 Quadratmetern erhöht sich die Anzahl zulässiger Personen pro 10 Quadratmeter um eine zusätzliche Person:

Quadratmeter	Anzahl Personen
20	5
30	7
40	8
50	9
60	10
70	11
usw	usw.

Nicht zulässig sind Feste, Tanzveranstaltungen sowie die Ausgabe von Speisen und Getränken. Die Teilnahme von erwachsenen Begleitpersonen ist nicht erlaubt. Kindern und Jugendlichen wird empfohlen, unabhängig vom Alter eine Gesichtsmaske zu tragen.

Beispiele: offene Treffpunkte, Mädchen- und Bubentreffs

Sportliche und kulturelle Aktivitäten von Einzelpersonen und Gruppen (mit Jahrgang 2001 und jünger)

Sportliche und kulturelle Aktivitäten sind erlaubt. Zu kulturellen Aktivitäten zählen Musizieren, Theaterproben sowie Singen.

Beispiele: Kinderturnen, Musikunterricht, Bandprobe, Kinder- und Jugendchöre

Kulturelle Aktivitäten von Einzelpersonen und Gruppen (mit Jahrgang 2000 und älter)

Erlaubt sind Musizieren sowie Theaterproben in Gruppen bis max. 5 Personen in Innenräumen, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Bei Aktivitäten im Freien sind bis zu 15 Personen erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Singen ist nur im Einzelunterricht erlaubt.

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2021/110/de>

Beispiele: Bandprobe (ohne Gesang), **weitere Aktivitäten wie z.B. Malkurse, Literaturgruppen, etc. sind nicht zulässig.**

Bildungsangebote

- Für Kinder und Jugendliche: Spielgruppen, Nachhilfeunterricht
- Für Erwachsene: Deutschkurse

Kinderbetreuungsangebote

Darunter fallen die stunden-, halbtage- oder tageweise Betreuung von Kindern in den Räumlichkeiten der Quartiertreffpunkte.

Beratung und Support

- Einzel- und Kleingruppengespräche im Rahmen von Kurzberatungen oder zur Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten, etc.
- Elternberatung

Sitzungen

Die Räumlichkeiten dürfen für Arbeitssitzungen im beruflichen Kontext, genutzt bzw. vermietet werden, nicht aber für Vereinstätigkeiten (Vorstandssitzungen, Generalversammlungen, etc.).

Arbeitsplätze

Die Räumlichkeiten dürfen in Ausnahmefällen zur Nutzung als temporäre Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt bzw. vermietet werden (grundsätzlich gilt die Home-office-Pflicht).

Kindercoiffeuse /-coiffeur

Diese Dienstleistung ist unter Einhaltung des Branchen-Schutzkonzeptes erlaubt.

Veranstaltungen

Die Räumlichkeiten der Quartiertreffpunkte dürfen zu diesen Zwecken genutzt bzw. vermietet werden:

- religiöse Veranstaltungen (je nach Raumgrösse bis max. 50 Personen)
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (je nach Raumgrösse bis max. 50 Personen)
- Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (max. 5 Personen, max. 2 Haushalte empfohlen)
- Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit (max. 10 Personen)
- Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Kultur (z.B. Live-Übertragung eines Konzertes)

Bezüglich der zulässigen Personenzahl sind die «Vorgaben für Schutzkonzepte» im Anhang der Bundesverordnung zu beachten.

4. Aktivitäten im öffentlichen Raum

Organisierte Aktivitäten im öffentlichen Raum / Aussenbereich eines Quartiertreffpunktes gelten als Veranstaltungen und sind verboten. Erlaubt sind:

- Die Kontaktaufnahme mit Quartierbewohnenden im Rahmen von aufsuchender Quartierarbeit
- Sportliche und kulturelle Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen (Jahrgang 2001 und jünger) bis max. 15 Personen im öffentlichen Raum
- Sportliche oder kulturelle Aktivitäten (ohne Körperkontakt) in Gruppen bis max. 15 Personen (Jahrgang 2000 und älter) sofern eine Gesichtsmaske getragen wird oder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann.

5. Verantwortlichkeiten

Ob und in welcher Form die zulässigen Angebote durchgeführt werden können, liegt in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Quartiertreffpunkte. Je nach **Angebot, vorhandener Raumstruktur und Personalsituation** kann die Angebotsgestaltung in den Quartiertreffpunkten unterschiedlich aussehen. Auf der gemeinsamen Website www.gtp-basel.ch sind jeweils aktuelle Informationen verfügbar.

6. Mitarbeitende und NutzerInnen mit Krankheitssymptomen

NutzerInnen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Krankheitssymptome sind z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Betroffene sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt vor Ort zu arbeiten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.³

7. Besonders gefährdete Mitarbeitende und Home office-Pflicht

Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Besonders gefährdete Mitarbeitende gemäss Definition BAG⁴ lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen dem Vereinsvorstand des jeweiligen Quartiertreffpunktes als ihren Arbeitgeber ein ärztliches Attest ein.

Arbeitgeber sind verpflichtet, Home office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

8. Fragen

Bei Fragen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes resp. zu den Rahmenbedingungen steht die Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) zur Verfügung.

9. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 1.03.2021 bis am 31.03.2021. Aktualisierungen werden bei Bedarf laufend vorgenommen.

Basel, 25.02.2021

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besondere-gefaehrdete-menschen.html>